

BGer 5F_7/2017 vom 18. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_7_2017

FR: TF 5F_7/2017 du 18 avril 2017

IT: TF 5F_7/2017 del 18 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer verlangt den Ausstand von Bundesrichter von Werdt für das vorliegende Verfahren (Gesuch vom 29. März 2017). Das Begehren braucht indes nicht geprüft zu werden, da die Mitwirkung des genannten Magistraten bei der Prüfung des Revisionsgesuchs aus rein organisatorischen Gründen nicht vorgesehen war.

E. 2

Die Revision eines Bundesgerichtsurteils kann nur aus einem der im Gesetz abschliessend genannten Gründe verlangt werden (Art. 121 bis Art. 123 BGG). Das Gesuch muss einen solchen anrufen oder zumindest Tatsachen nennen, die von einem gesetzlichen Revisionsgrund erfasst sind. Ob im konkreten Fall ein Grund zur Revision vorliegt, ist nicht eine Frage des Eintretens, sondern der materiellen Beurteilung. Immerhin gelten auch für das Revisionsgesuch die in Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG genannten Anforderungen; die Begehren sind zu begründen, d.h., es ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Urteile 5F_8/2013 vom 24. April 2013 E. 1.2; 5F_10/2012 vom 25. März 2013 E. 1.1).

E. 3

Der Gesuchsteller macht einleitend geltend, es treffe zwar zu, dass er in seiner Verfassungsbeschwerde bezüglich der Frage, ob die (vor der Schlichtungsbehörde geschlossene) Vereinbarung vom 10. Dezember 2013 die Voraussetzungen eines definitiven Rechtsöffnungstitels erfülle, keine Rügen erhoben habe. Der Rechtsöffnungsrichter sei aber bei "Stillschweigen des Schuldners" verpflichtet, das Vorliegen eines gehörigen Rechtsöffnungstitels von Amtes wegen abzuklären. Mit diesen Ausführungen - mit welchen der Beschwerdeführer offenbar die in Erwägung 1.2 des angefochtenen Urteils festgehaltenen und gesetzlich vorgesehenen Anforderungen an die Begründung einer Verfassungsbeschwerde kritisiert (vgl. Art. 116 und 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG) - zielt der Beschwerdeführer sinngemäss auf eine Wiedererwägung des in Frage stehenden Urteils ab. Dafür ist das Revisionsverfahren indes nicht gegeben (Urteile 5F_10/2015 vom 4. Februar 2016 E. 1.2; 5F_19/2014 vom 14. Januar 2015 E. 3).

Damit zusammenhängend führt der Gesuchsteller weiter aus, es liege kein Beweis vor, dass das Gemeinwesen für den Unterhalt des Kindes aufgekommen sei. Diese Tatsache habe das Bundesgericht nicht beachtet und stattdessen in Erwägung 2.3 des angefochtenen Urteils willkürlich erwogen, es stehe nicht in Frage, dass das Gemeinwesen zu Gunsten seiner Tochter bevorschusste Unterhaltsbeiträge geltend mache. Diesbezüglich ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass die Revision nicht dazu dient, allfällige Versäumnisse im vorinstanzlichen Verfahren oder bei der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht nachträglich zu beheben (Urteile 5F_3/2011 vom 4. Mai 2011 E. 2.1;

5F_6/2007 vom 7. April 2008 E. 2.2). Zur kantonsgerichtlichen Annahme, dass der Kanton Basel-Stadt die Unterhaltsbeiträge betreffend die Monate Juli 2015 bis April 2016 bevorschusst hat, hat der Beschwerdeführer in seiner Verfassungsbeschwerde keine Stellung genommen und diese damit auch nicht in Frage gestellt. Wenn er eine Leistung des Gemeinwesens nun bestreitet bzw. einen fehlenden urkundlichen Nachweis moniert, so ist ihm entgegenzuhalten, dass er bereits im vorangegangenen Verfahren Gelegenheit hatte, sich zu diesen Punkten zu äussern und - hinreichend substantiierte - (Verfassungs-) Rügen zu erheben. Da die Revision nicht dazu dient, frühere prozessuale Fehler wieder gutzumachen, erweisen sich die diesbezüglichen Ausführungen des Gesuchstellers allesamt als verspätet.

E. 4

Da der Gesuchsteller insgesamt nicht rechtsgenügend darlegt, weshalb ein Revisionsgrund gegeben sein soll, kann auf sein Gesuch um Revision nicht eingetreten werden. Es erwies sich zudem von Anfang an als aussichtslos, womit das Begehren um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG). Ausgangsgemäss trägt der Gesuchsteller die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.